

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Diana Golze, Katrin Kunert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1557 –**

Umsetzung der Wehrpflicht (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 16/760)

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Wehrpflicht ist – neben dem Strafvollzug – der massivste Eingriff in die staatlich zu schützenden und zu achtenden Grundrechte der Staatsbürger. Nicht weniger als vier Grundrechte (Recht auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person, Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung) werden durch das Wehrpflichtgesetz eingeschränkt; das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit ist im Krieg de facto aufgehoben.

Bei der Diskussion um die Wehrpflicht wird dieser Aspekt nur unzureichend thematisiert. Auch führen wehrpflichtbedingte Eingriffe in die individuelle Lebensrealität junger Bürger zwangsläufig zu tiefen Einschnitten in Ausbildungs- und Berufschancen.

Die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE. zur Wehrpflicht (Bundestagsdrucksache 16/760) verweist auf Kenntnisdefizite über die Wehrpflichtrealität. Fragen nach wehrpflichtbedingter Arbeitslosigkeit, nach Widerspruchsgründen gegenüber Einberufungsbescheiden und nach Gründen, die zur vorzeitigen Entlassung aus dem Grundwehrdienst führen, können nicht beantwortet werden, da keine entsprechenden Erhebungen geführt werden würden. Das Bundesministerium der Verteidigung differenziert auch nicht zwischen Grundwehrdienstleistenden (GWDL) und „Freiwilligen zusätzlich Wehrdienst Leistenden“ (FWDL), die bis zu 23 Monate in der Bundeswehr dienen und deutlich höher besoldet werden. FWDL sind von ihrem de-facto-Status den Zeitsoldaten wesentlich näher als den Grundwehrdienstleistenden (freiwillige Verpflichtung, Sold, Auslandseinsätze). Es ist wünschenswert, eine solche Differenzierung vorzunehmen.

Aus der Antwort der Bundesregierung haben sich Nachfragen ergeben – auch, um Widersprüche gegenüber Angaben aus anderen Quellen zu klären.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zu der in der Einleitung der Kleinen Anfrage enthaltenen Darstellung, dass die Wehrpflicht neben dem Strafvollzug der massivste Eingriff in die staatlich zu schützenden und zu achtenden Grundrechte ist, ist anzumerken: In einem Verfassungsstaat haben Bürgerinnen und Bürger nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Pflichten können selbstverständlich als belastend empfunden werden. Artikel 12a des Grundgesetzes (GG) sieht die Möglichkeit vor, dass Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften verpflichtet werden können. Von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber mit dem Wehrpflichtgesetz Gebrauch gemacht. Die mit dem Wehrpflichtgesetz verbundenen möglichen Grundrechtseinschränkungen ergeben sich aus Artikel 17a bzw. Artikel 2 GG.

Beim freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst, der im Anschluss an den Grundwehrdienst geleistet wird, handelt es sich um ein Wehrdienstverhältnis aufgrund der Wehrpflicht. Dieser freiwillige zusätzliche Wehrdienst kann nur in Verbindung mit dem Grundwehrdienst geleistet werden.

I. Grundwehrdienst im Jahr 2005

1. Wie viele zum Wehrdienst einberufene Wehrpflichtige haben gegen ihre Einberufung im Jahr 2005 Widerspruch eingelegt?
2. Wie vielen Widersprüchen gegen Einberufungsbescheide wurde stattgegeben bzw. wie viele wurden abgelehnt?

Die Kreiswehrrersatzämter führen keine statistischen Erhebungen über Widersprüche gegen Einberufungen durch.

3. Welche Erklärung hat die Bundesregierung für das Abweichen ihrer Angabe, dass im Jahr 2005 65 024 Wehrpflichtige nach Ablauf eines Monats noch ihren Wehrdienst geleistet haben (Antwort der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 16/760, S. 5 f.) von der Angabe des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, wonach 63 674 Wehrpflichtige im Jahr 2005 ihren Wehrdienst in der Bundeswehr geleistet haben (Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages, Jahresbericht 2005, S. 32)?

Die im Jahresbericht 2005 des Wehrbeauftragten genannte Zahl von 63 674 Wehrpflichtigen bezieht sich auf die im Oktober 2005 prognostizierte Jahresdurchschnittsstärke von Grundwehrdienstleistenden (GWDL) und freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstleistenden (FWDL). Dagegen geben die in der Bundestagsdrucksache 16/760 enthaltenen Zahlenangaben den Umfang der sich noch im Dienst befindlichen GWDL/FWDL wieder, bezogen auf die Zahl der tatsächlichen Dienstantritte (Einberufungen). Diese liegen in einem Kalenderjahr wegen der nur 9-monatigen Dauer des Grundwehrdienstes regelmäßig höher und können nicht mit der Jahresdurchschnittsstärke verglichen werden.

4. Welche Erklärung hat die Bundesregierung dafür, dass ihren Angaben zufolge (Bundestagsdrucksache 16/760, S. 5 f.) die Ausfallquote von Wehrpflichtigen, die im Jahr 2005 ihren Dienst antraten, bei 5 Prozent lag, ohne dass – mangels Auswertung – Gründe hierfür angeführt werden konnten, laut Jahresbericht 2005 des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (S. 33) aber 8,6 Prozent derjenigen, die im Jahr 2005 den Wehrdienst antraten, aus gesundheitlichen Gründen innerhalb der ersten Wochen vorzeitig entlassen wurden, und auf welches Zahlenmaterial kann sich der Wehrbeauftragte stützen, wenn laut Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/760, S. 6) keine Auswertung der Ausfallgründe geführt wird?

Die in der Bundestagsdrucksache 16/760 S. 5 f. angeführten Umfangszahlen wurden aus der sog. Einstellungsstatistik ermittelt. Diese regelmäßig geführte Statistik wird EDV-gestützt, jeweils etwa einen Monat nach dem jeweiligen Dienst Eintrittstermin, aufbereitet und enthält keine Angaben zu den Ausfallgründen. Die im Jahresbericht 2005 des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages auf Seite 33 angegebene Ausfallquote wurde durch das Bundesministerium der Verteidigung mitgeteilt und beruht hingegen auf Daten, die im Jahr 2005 jeweils ca. 2 Monate nach den Dienst Eintrittsterminen von den Streitkräften manuell ermittelt wurden, weil nach Feststellungen in den Streitkräften nach Änderung der gesundheitlichen Tauglichkeitskriterien zum Januar 2005 die Entlassungen aus gesundheitlichen Gründen signifikant angestiegen waren. Eine Vergleichbarkeit dieser Daten ist wegen der unterschiedlichen Auswertzeitpunkte nicht gegeben.

II. Einberufungsreserve der Bundeswehr

5. Wie viele tauglich gemusterte Wehrpflichtige ohne gesetzliche Wehrdienstausnahme oder dauerhafte Befreiung bzw. Zurückstellung sind mit Stand 31. Dezember 2005 noch nicht einberufen (bitte aufgeschlüsselt nach den Geburtsjahrgängen 1981 bis 1987)?

Geburtsjahrgang						
1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
1 830	1 162	34 914	31 703	23 683	15 095	8 098

6. Wie viele zum Wehrdienst heranziehbare Wehrpflichtige des Geburtsjahrgangs 1981 wurden bis zum 31. Dezember 2005 zum Grundwehrdienst einberufen?

114 208.

7. Wie viele zum Wehrdienst heranziehbare Wehrpflichtige des Geburtsjahrgangs 1981 wurden bisher im Jahr 2006 einberufen?

98.

8. Wie viele der zum Wehrdienst heranziehbaren Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1981 sollen noch bis zum 31. Dezember 2006 einberufen werden?

In absoluten Zahlen lässt sich diese Frage nicht beantworten, weil die Anzahl der Einberufungen insbesondere vom Bedarf der Streitkräfte abhängt. Insgesamt wird angestrebt, alle noch heranziehbaren Wehrpflichtigen bis zum Erreichen der jeweiligen besonderen Altersgrenze einzuberufen.

III. Einberufungsreserve Zivildienst

9. Welche Erklärung hat die Bundesregierung für die hohe Differenz zwischen der Anzahl registrierter KDV-Anträge (139 536) und tatsächlicher KDV-Anerkennungen (97 321) im Jahr 2005?

Die in den Kreiswehrrersatzämtern registrierten KDV-Anträge (KDV = Kriegsdienstverweigerer) werden an das Bundesamt für den Zivildienst weitergeleitet, sobald der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden ist (§ 2 Abs. 6 Satz 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes). Die Differenz zwischen registrierten und anerkannten Kriegsdienstverweigerern beruht insbesondere auf dem Wegfall des Verwendungsgrades T 3 mit Inkrafttreten des Zweiten Zivildienstgesetzänderungsgesetzes zum 1. Oktober 2004, da dieser Personenkreis nunmehr als nicht wehrdienstfähig einzustufen ist.

10. Wie viele tauglich gemusterte Wehrpflichtige mit einer Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ohne gesetzliche Wehrdienstausnahme oder dauerhafte Befreiung bzw. Zurückstellung sind mit Stand 31. Dezember 2005 noch nicht zum Zivildienst einberufen (bitte aufgeschlüsselt nach den Geburtsjahrgängen 1981 bis 1987)?

Jahr	Bisher keinen Dienst geleistet ohne gesetzlichen oder administrativen Ausnahmegrund
1981	968
1982	2 201
1983	8 247
1984	12 253
1985	15 446
1986	17 991
1987	9 299

Zu berücksichtigen ist, dass die Zivildienstpflichtigen der Jahrgänge ab 1981 noch nicht die Altersgrenzen erreicht haben und weiterhin einberufen werden.

11. Wie viele zum Zivildienst heranziehbare Wehrpflichtige des Geburtsjahrganges 1981 wurden bisher im Jahr 2006 einberufen?

Vom Jahrgang 1981 wurden bisher 141 Dienstpflichtige für eine Dienstleistung im Jahr 2006 einberufen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für diesen Jahrgang die Regelheranziehungsgrenze (23. Lebensjahr) bereits überschritten ist und nur solche Zivildienstpflichtigen weiterhin verfügbar sein können, die beispielsweise wegen einer Zurückstellung auch über die Vollendung des 23. Lebensjahrs hinaus noch zum Zivildienst herangezogen werden können.

12. Wie viele der zum Zivildienst heranziehbaren Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1981 sollen noch bis zum 31. Dezember 2006 einberufen werden?

Vom Jahrgang 1981 sollen noch 109 Dienstpflichtige im Jahr 2006 einberufen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Wie viele Zwangseinberufungen von Amts wegen zum Zivildienst wurden seit dem 1. Januar 2003 vorgenommen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Es ist zu unterscheiden zwischen Einberufungen ohne Vorlage einer Einverständniserklärung (EKL) und Einberufungen bei Vorlage einer EKL. Für das Jahr 2003 liegt keine Statistik über Einberufungen ohne EKL vor. In 2004 wurden 261 Dienstpflichtige ohne EKL einberufen, in 2005 waren es 1 371 Dienstpflichtige und in 2006 wurden bisher 379 Dienstpflichtige ohne EKL einberufen.

Einberufungen erfolgen allerdings in aller Regel aufgrund einer EKL, die das Einverständnis des Zivildienstpflichtigen mit seiner Einberufung zu einer bestimmten Beschäftigungsstelle dokumentiert. Die Einberufung ohne EKL erfolgt bei denjenigen, die trotz Aufforderung durch das Bundesamt für den Zivildienst eine EKL nicht vorlegen. Diese Aufforderungen sind ein bewährtes Mittel, doch noch die Vorlage von EKL's zu erreichen.

IV. Musterungen

14. Wie viele Wehrpflichtige wurden aus welchen Gründen in den Jahren 2003 bis 2005 von der Musterungspflicht befreit (aufgeschlüsselt nach Grund und Kalenderjahr)?

Grund	Kalenderjahr		
	2003	2004	2005
Geistliche	4	5	8
Ausschluss vom Wehrdienst	44	28	25
gesundheitl. Gründe/Schwerbehinderte	10 756	11 832	12 749
verst. Familienangehörige	4	3	33
zwei Geschwister haben bereits einen Dienst geleistet	5 818	5 686	5 388
Verheiratete/eingetragene Lebenspartnerschaft	15	411	2 473
Polizei	718	494	206
Katastrophenschutz	4 793	3 887	3 722
als Soldaten auf Zeit bereits angenommen	541	220	40
Insgesamt	22 693	22 566	24 644

15. Welche Erklärung hat die Bundesregierung für die hohe Differenz zwischen der Anzahl der erfassten und den tatsächlich durchgeführten Musterungen?

Zwischen der Anzahl der erfassten Wehrpflichtigen und den tatsächlich durchgeführten Musterungen besteht kein ursächlicher Zusammenhang. Von dem Verfahren, die Wehrpflichtigen geburtsjahrgangsweise zu mustern, sind die Wehrrersatzbehörden bereits vor längerer Zeit abgewichen. Stattdessen erhalten die Wehrpflichtigen im Anschluss an ihre Erfassung einen Fragebogen zur Vorbereitung ihrer Musterung. Damit erheben die Kreiswehrrersatzämter von den Wehrpflichtigen weitere Daten, wie zum Beispiel Angaben zur Schul- oder

Berufsausbildung. Aufgrund dieser Angaben legen die Kreiswehrrersatzämter den Musterungszeitpunkt einberufungsnah an den voraussichtlichen Verfügbarkeitszeitpunkt heran. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass wegen eines großen Zeitabstandes zwischen der Musterung und der Einberufung aufgrund zwischenzeitlich eingetretener gesundheitlicher Veränderungen eine erneute ärztliche Untersuchung vor der Einberufung notwendig wird.

16. Nach welchen Kriterien werden Wehrpflichtige nicht zur Musterung aufgefordert, obwohl sie keine Befreiung von der Musterungspflicht geltend gemacht haben?

Die Kreiswehrrersatzämter sind gehalten, alle zur Musterung heranstehenden Wehrpflichtigen zur Musterung zu laden.

17. Wie viele Wehrpflichtige blieben bundesweit im Jahr 2005 der Musterung entschuldigt bzw. unentschuldigt fern (bitte aufgeschlüsselt nach „entschuldigt/unentschuldigt“ und erster, zweiter und weiterer Ladung zur Musterung)?

Statistische Erhebungen zum Erscheinungsverhalten der Wehrpflichtigen werden nicht durchgeführt.

18. Wie viele polizeiliche Vorführungen zur Musterung wurden im Jahr 2005 bundesweit angeordnet?

Im Jahr 2005 wurden Wehrpflichtige in 158 Fällen polizeilich zur Musterung vorgeführt.

19. In wie vielen Fällen wurden bundesweit Bußgelder verhängt?

Seit Inkrafttreten des Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetzes zum 30. April 2005 wird das unentschuldigte Nichterscheinen zur Musterung wegen der neu in das Wehrpflichtgesetz aufgenommenen Möglichkeit der Musterung nach Aktenlage nicht mehr mit einem Bußgeld geahndet.

20. Mit welchen Tauglichkeitsergebnissen endeten die Musterungen nach Aktenlage, die seit dem Inkrafttreten des „Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetzes“ am 30. April 2005 in den Fällen möglich sind, wenn der Wehrpflichtige „der Musterung unentschuldigt fern (bleibt) und eine polizeiliche Vorführung (scheitert) oder diese keinen Erfolg verspricht“ (§ 17 Abs. 10 Wehrpflichtgesetz)?

Da bei einer Musterung nach Aktenlage nach § 17 Abs. 10 des Wehrpflichtgesetzes keine Untersuchungsbefunde vorliegen, die auf eine Einschränkung der Wehrdienstfähigkeit hinweisen, erhalten die betroffenen Wehrpflichtigen stets den Tauglichkeits-/Verwendungsgrad „wehrdienstfähig (T1)“.

- a) Wie viele der im Jahr 2005 nach Aktenlage tauglich gemusterten Wehrpflichtigen wurden zum Wehrdienst einberufen?

Nach Inkrafttreten der Regelungen für die Musterung nach Aktenlage zum 30. April 2005 bis heute wurden bislang keine Wehrpflichtigen dieses Personenkreises zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen. Allerdings

wurde in zwei Fällen ein Einberufungsverfahren mit der Absicht eingeleitet, die Wehrpflichtigen zum 1. Juli 2006 zur Ableistung des Grundwehrdienstes einzuberufen.

- b) Wie viele Wehrpflichtige wurden im Jahr 2006 bisher nach Aktenlage gemustert?

Im Jahr 2006 wurden bisher 137 Wehrpflichtige nach Aktenlage gemustert.

- c) Mit welchen Tauglichkeitsergebnissen endeten diese Musterungen?

Die nach Aktenlage gemusterten Wehrpflichtigen erhalten den Verwendungsgrad „wehrdienstfähig (T1)“.

- d) Wie viele der nach Aktenlage tauglich gemusterten Wehrpflichtigen wurden zum Wehrdienst einberufen?

Siehe Antwort zu Frage 20a.

V. Verwendungen von Grundwehrdienstleistenden

21. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es für die Bewertung des Beitrags, den die Grundwehrdienstleistenden zur Landesverteidigung leisten sollen, wichtig ist zu wissen, wo und in welchem Umfang jeweils die Grundwehrdienstleistenden eingesetzt werden?

Grundsätzlich wird die Auffassung geteilt, dass es wichtig ist zu wissen, wo und in welchem Umfang GWDL Dienst in den Streitkräften leisten.

22. Wie viele Dienstposten für die jeweiligen Erstverwendungen der Grundwehrdienstleistenden standen im Anschluss an die Grundausbildung 2005 zur Verfügung (bitte nach Erstverwendungen und Jahren aufschlüsseln)?

GWDL werden gezielt im Hinblick auf ihre nach Abschluss der Allgemeinen Grundausbildung wahrzunehmenden Aufgaben in den Streitkräften durch die Bedarfsträger angefordert. Dabei werden der zahlenmäßige Umfang, Ort, Zeit und das der zukünftigen Aufgabenerfüllung zugeordnete Anforderungssymbol festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass für die einzuberufenden Wehrpflichtigen die erforderlichen und geeigneten Dienstposten zur Verfügung stehen.

23. Für welche Erstverwendungen wurden auf Grundlage des Bedarfs und unter Berücksichtigung der psychologischen Verwendungsvorschläge Grundwehrdienstleistende im Jahr 2005 angefordert, eingeplant und eingesetzt (bitte jeweils mit Angabe der Zahlen)?

Die im Jahr 2005 einberufenen Wehrpflichtigen wurden insbesondere für folgende Truppenverwendungen angefordert, eingeplant und eingesetzt:

- Sicherungssoldat,
- Besatzung von Gefechtsfahrzeugen oder Transportpanzern,
- Geschütz-/Raketenkanonier,
- ABC-Abwehrdienst,

- Pionierdienst,
- Büro- und Stabsdienstsoldat,
- Fernmeldewesen,
- Fernmelde- und Elektronikaufklärung,
- Nachschubdienst,
- Koch in Truppenküchen,
- Kraftfahrer (insbesondere von handelsüblichen Fahrzeugen),
- Instandsetzungssoldat,
- Sanitätsdienst,
- protokollarischer Dienst im Wachbataillon.

Zahlen über die jeweils dienstpostenbezogenen Anforderungen und Einberufungen können nicht erhoben werden. Es ist davon auszugehen, dass die GWDL ihrem Anforderungssymbol gemäß eingesetzt werden, da nur so ein größtmöglicher Deckungsgrad des Anforderungsprofils des Dienstpostens mit dem Fähigkeitsprofil des Einzuberufenden sichergestellt werden kann.

24. Wie viele Grundwehrdienstleistende waren im protokollarischen Dienst im Wachbataillon im Jahr 2005 eingesetzt?

Im Jahre 2005 waren 1 700 GWDL im protokollarischen Dienst eingesetzt.

25. Wie viele Grundwehrdienstleistende waren als Ordonanzen im Jahr 2005 eingesetzt?

Mannschaften, die bereits für eine militärische Funktion ausgebildet sind, können in Zweitfunktion für eigenbewirtschaftete Heime und Heimräume, Gemeinschaftsräume und Soldatenheime dienstlich tätig sein. Der entsprechende Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung (VMBI. 1990 S. 276) gibt hierbei unter anderem Obergrenzen vor. Da die Wahrnehmung dieser Funktion nicht an den Erwerb eines datentechnisch nachzuweisenden Ausbildungsnachweises gebunden ist, können keine Umfangsdaten aus dem EDV-System erhoben werden.

VI. Wehrpflicht und Arbeitslosigkeit

26. Aus welchem Grund hat die Bundesregierung bislang (Bundestagsdrucksache 16/760, S. 12) keine Erhebung über die Auswirkungen der Wehrpflicht auf die Erwerbstätigkeit der einberufenen Grundwehrdienstleistenden vorgenommen?

Die Bundesregierung verkennt nicht die mit der Erfüllung der Wehrpflicht verbundenen Belastungen, die z. B. durch einen verzögerten Ausbildungsbeginn bzw. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entstehen können. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 29 verwiesen.

27. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Wehrpflicht einen tiefen Eingriff in die Lebensplanung junger Männer darstellt und es deshalb notwendig ist, eine Beurteilungskompetenz der Arbeitsmarktchancen junger Wehrpflichtiger Männer zu erlangen, um die Wehrpflicht verantwortungsvoller umzusetzen?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Sie ist ständig bemüht, die Lebensplanung der Wehrpflichtigen nicht nur im Rahmen der Rechtsnormen, z. B. zur Zurückstellung vom Wehrdienst, zum Arbeitsplatzschutz und zur Unterhaltssicherung, sondern auch bei der Einberufungspraxis zu berücksichtigen. Dazu gehört vor allem eine eignungsgerechte, die persönlichen und beruflichen Fähigkeiten der Wehrpflichtigen berücksichtigende, Verwendung im Wehrdienst, die erfahrungsgemäß die Chancen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere für arbeitslose Wehrpflichtige, verbessert. Die Bundesregierung wird in diesem Bemühen nicht nachlassen und – soweit der Bedarf der Streitkräfte dies zulässt und die Qualität der Bedarfsdeckung der Streitkräfte dadurch nicht beeinträchtigt wird – insbesondere die Einberufungswünsche von jungen Arbeitslosen weiterhin mit Vorrang berücksichtigen.

28. Aus welchem Grund nimmt die Wehrverwaltung keine Erhebungen über Gründe von Widersprüchen gegen Einberufungsbescheide vor?

Statistische Erhebungen über die Gründe von Widersprüchen gegen Einberufungsbescheide würden für die Wehersatzbehörden keine verwertbaren Aussagen beinhalten. Der mit der Führung und Auswertung einer entsprechenden Statistik verbundene Verwaltungsaufwand stünde in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

29. Besteht ein Interesse der Bundesregierung, zukünftig feststellen zu können, wie viele Wehrpflichtige aufgrund des Wehrpflichtdienstes arbeitslos werden?

Zur Arbeitslosigkeit vor dem Wehrpflichtdienst wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/760) verwiesen. Für Arbeitslose nach Ableistung des Wehrdienstes wird die Arbeitslosigkeit, wie bei allen anderen Arbeitslosen, im Rahmen der Arbeitslosenmeldung erfasst. Arbeitslosen ehemaligen Wehrdienstleistenden steht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Leistungsspektrum der Arbeitsmarktpolitik zu Verfügung. Da arbeitsmarktpolitische Förderleistungen unabhängig davon erbracht werden, ob der Wehrpflichtige aufgrund der Ableistung des Wehrdienstes arbeitslos geworden ist, versprechen nach Auffassung der Bundesregierung weitergehende Erhebungen keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 30 und 32 verwiesen.

30. Warum kann die Bundesagentur für Arbeit nicht feststellen, wie viele Wehrpflichtdienstleistende sich innerhalb von drei Monaten nach Dienstende arbeitslos gemeldet haben?

Ehemalige Wehrdienstleistende werden im Falle einer Arbeitslosenmeldung statistisch als Zugang aus sonstiger Erwerbstätigkeit erfasst. Eine gesonderte Erfassung dieses Personenkreises ist nicht beabsichtigt.

31. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Wehrverwaltung und des Bundesamtes für den Zivildienst, dass die Einberufung eines Wehrpflichtigen aus einem befristeten Arbeitsverhältnis und der damit üblicherweise verbundene Vereitelung einer Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis keine Dienstausnahme begründet?

Einberufungen aus einem befristeten Arbeitsverhältnis vereiteln nach den bisherigen Erfahrungen grundsätzlich nicht die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Vielmehr sehen sich Arbeitgeber gerade wegen des nicht abgeleisteten Wehrdienstes zum Teil gehindert, Wehrpflichtige in unbefristete Arbeitsverhältnisse zu übernehmen.

Soweit die Übernahme eines Wehrpflichtigen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis betroffen ist, wird in jedem Einzelfall das Vorliegen einer besonderen Härte geprüft, die dann zu einer Zurückstellung führen würde. Diesen Grundsätzen entspricht die Praxis von Wehrverwaltung und Bundesamt für den Zivildienst.

Im Übrigen verhindert das Arbeitsplatzschutzgesetz berufliche Nachteile aufgrund des Wehr- oder Zivildienstes. Die wehrdienstbedingte Unterbrechung eines befristeten Arbeitsverhältnisses stellt deshalb keine besondere Härte im Sinne des Wehrpflichtgesetzes dar.

32. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, um Wehrpflichtige, die sich in befristeten Anstellungsverhältnissen oder in einer Probearbeitszeit befinden, vor einer Einberufung zu schützen?

Wenn nein, warum nicht?

Auch in diesem Zusammenhang ist auf die Schutzfunktion des Arbeitsplatzschutzgesetzes zu verweisen. Danach wird ein befristetes Arbeitsverhältnis durch die Einberufung zum Wehrdienst nicht verlängert. Es endet somit ohne Rücksicht auf den Wehrdienst zu dem Zeitpunkt, der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertraglich festgelegt ist.

Zur Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit können die Wehrrersatzbehörden im Rahmen ihres Einberufungsermessens die Einberufung von Wehrpflichtigen, die im Anschluss an die berufliche Ausbildung ein befristetes Arbeitsverhältnis zur Beschäftigungssicherung eingegangen sind, bis zu einem Jahr verschieben.

Dies gilt auch für mögliche Einberufungen von Wehrpflichtigen, die sich in einem Probearbeitsverhältnis befinden. Nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis von der Zustellung des Einberufungsbescheides bis zur Beendigung des Grundwehrdienstes nicht kündigen. Im Übrigen darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis auch nicht aus Anlass des Wehrdienstes kündigen. Die Bundesregierung prüft zurzeit, ob Änderungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes im Hinblick auf befristete Arbeitsverhältnisse geboten sind.

VII. Wehrdienstausnahmen

33. Welche per Erlass geregelten Wehr- und Zivildienstausnahmen bestehen aktuell (so genannte administrative Ausnahmen)?

Das Bundesministerium der Verteidigung hat durch Erlasse so genannte administrative Wehrdienstausnahmen geschaffen, die über die gesetzliche Regelung hinausgehen. Die für den Zivildienst bestehenden Regelungen entsprechen den

für die Bundeswehr geltenden Bestimmungen. Dies gilt für folgende Personengruppen:

- Zeitarbeitsverhältnisse zur Beschäftigungssicherung (Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit) im Anschluss an die berufliche Ausbildung bis zu einem Jahr,
- Wehrpflichtige, deren Väter, Mütter, Brüder oder Schwestern während ihrer Bundeswehrzeit oder ihres Zivildienstes tödlich verunglückt sind sowie
- Jugendvertreter, Betriebs- und Personalratsmitglieder sowie Kandidaten für diese Ämter.

Frühere administrative Wehrdienstausnahmen, wie zum Beispiel der Verzicht auf die Einberufung von Vätern oder der Verzicht auf die Einberufung von Abiturienten und Fachoberschülern für die Dauer einer betrieblichen oder Beamtenausbildung sind durch das Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetz vom 22. April 2005 in gesetzliche Wehrdienstausnahmen umgewandelt worden. Derzeit wird geprüft, ob die oben aufgeführten administrativen Wehrdienst- bzw. Zivildienstausnahmen aufgehoben oder in das Wehrpflichtgesetz bzw. Zivildienstgesetz überführt werden können.

34. Welche dieser administrativen Ausnahmen führen zu einer zeitlich befristeten und welche führen zu einer unbefristeten Nichtheranziehung?

Zu einer unbefristeten Nichtheranziehung kommt es lediglich dann, wenn der Vater, die Mutter, der Bruder oder die Schwester eines Wehrpflichtigen während der Bundeswehrzeit oder des Zivildienstes tödlich verunglückt ist.

35. Welche administrative Ausnahmeregelung kommt dann nicht zur Anwendung, wenn dadurch die maßgebliche Altersgrenze zur Heranziehung zum Wehr- bzw. Zivildienst überschritten werden würde?

Alle übrigen administrativen Heranziehungsregelungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn dadurch eine Heranziehung zum Wehrdienst auf Dauer vereitelt werden würde.

